

Heilmittelverordnung im Rahmen einer Videosprechstunde

Am 12. April 2023 ist eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie in Kraft getreten. Seitdem sind unter bestimmten Bedingungen auch Verordnungen im Rahmen einer „mittelbar persönlichen Konsultation“ per Video möglich.

Voraussetzungen sind, dass

1. der/die Verordnende (oder eine verordnungsberechtigte Person aus derselben Berufsausübungsgemeinschaft) den/die Patient(in) sowie die relevanten Diagnosen und Funktionseinschränkungen aus einer vorigen unmittelbar persönlichen Konsultation in der Praxis kennt,
2. sich das Erkrankungsbild für eine Verordnung im Rahmen der Videosprechstunde eignet und
3. es sich nicht um die erste Verordnung in diesem Verordnungsfall handelt.

Wie steht es mit Verordnungen nach telefonischer Konsultation? Auch diese sind ausnahmsweise zulässig, allerdings nur, wenn zusätzlich zu den obigen Bedingungen der aktuelle Gesundheitszustand des/der Versicherten aus einer Behandlung in der Praxis oder einer Videosprechstunde bekannt ist, sodass für die Ausstellung keine weiteren Informationen benötigt werden.

Ein Anspruch auf eine Heilmittel-Verordnung nach Konsultation per Video oder Telefon besteht allerdings nicht. Außerdem sollten die Versicherten im Vorfeld stets darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeiten der Befunderhebung auf diesem Wege eingeschränkt sind.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Sharon Pfeifer, Telefon 03643 559-776
Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778